

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen bilden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", die für jeden Vertrag gelten, die von INEOS, nachfolgend der "Auftraggeber" genannt, geschlossen werden.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden ausdrücklich ausgeschlossen
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden mit allen damit zusammenhängenden Beilagen einschließlich der eventuell geltenden Baustellenordnung für die petrochemische Industrie den "Vertrag".
- 1.2. Der Vertrag bezieht sich auf "pauschale" Arbeiten sowie "Regiearbeiten" oder "Stückpreisarbeiten".
Unter "Regiearbeit" oder "Stückpreisarbeit" verstehen wir Arbeiten, die gegen Zahlung eines Betrags ausgeführt werden, der anhand von Stundenlohntarif oder Einheitspreisen bestimmt wird.
Pauschale Arbeiten sind: Arbeiten die für eine vorab bestimmten Preis ausgeführt werden, der schriftlich korrigiert werden kann oder nicht.
- 1.3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, zu ändern. Der Kostpreis dieser Mehr- oder Minderarbeiten wird auf der Grundlage des Stundentarifs oder der Einheitspreise veranschlagt, wenn sich der Vertrag auf Regiearbeiten oder Stückpreisarbeiten bezieht. Wenn sich der Vertrag auf pauschale Arbeiten bezieht, wird der Kostpreis auf der Grundlage des vorher bestimmten Preises bestimmt. Die Ausführungsfrist des Vertrags beachtet die Dauer dieser Mehr- oder Minderarbeiten und wird in gegenseitigem Einverständnis angepasst. Der Unternehmer kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Änderung des Submissionspreises oder der Ausführungsfristen vornehmen.
- 1.4. Der "Verantwortliche" ist die Person, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers handelt und mit der Leitung und Aufsicht für die vom Unternehmer auszuführenden Arbeiten beauftragt ist.

2. Befugnisse des Verantwortlichen

Der Verantwortliche kann zur Besprechung der Ausführung der Arbeiten und eventuellen Mitteilung von Anweisungen über die frist- und wunschgerechte Ausführung der Arbeiten entsprechend der Wünsche des Auftraggebers Versammlungen mit dem Unternehmer und wenn notwendig dessen Untergeordnete und Angestellte einberufen, ohne dass das dazu führt, dass die Untergeordneten und Angestellten des Unternehmer unter der Autorität, Aufsicht und Leitung des Auftraggebers stehen.

Er kann im Namen des Auftraggebers definitive Entscheidungen für alle Angelegenheiten treffen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen, wie diese in Plänen und Leistungsverzeichnissen beschrieben sind. Er kann, wenn er dies für die gute Ausführung des Vertrags notwendig erachtet oder aus Gründen der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers die Arbeiten vorübergehend stilllegen. Stellt sich nach der Untersuchung heraus, dass der Unternehmer keine einzige Verantwortung für den Grund zur vorübergehenden Stilllegung der Arbeiten trägt, dann schuldet der Auftraggeber ihm eine angemessene Entschädigung. In allen anderen Fällen ist keine einzige Entschädigung fällig.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 2

3. Position des Unternehmerpersonals

- Mitarbeiter des Unternehmers bleiben immer Arbeitnehmer des Unternehmers. Sie unterstehen ausschließlich seiner Autorität.
- Der Unternehmer ist für die Auszahlung von Gehältern, Stundenlöhnen und extralegalen Auszahlungen an seine Arbeitnehmer entsprechend des belgischen Rechts verantwortlich.
- Der Unternehmer verpflichtet sich dazu für das gesamte beschäftigte Personal alle Verpflichtungen der Sozialgesetzgebung zu erfüllen, sowie seine Arbeitnehmer gegen Unfälle, Personen- und Sachschäden, sowie für eigene Schäden als auch Schäden an Dritten zu versichern.

4. Annahme des Vertrags

Ohne schriftlichen Gegenbericht seitens des Unternehmers innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Auftrags erklärt sich der Unternehmer mit dem gesamten Inhalt des Vertrags und mit dem Inhalt eventueller Anhänge, wie im Vertrag angegeben, einverstanden.

5. Ausführung der Arbeiten

- 5.1. Der Unternehmer führt die Arbeiten vollkommen autonom aus. Der Unternehmer kann den Auftraggeber jederzeit um zusätzliche Informationen bitten um die Arbeiten korrekt ausführen zu können. Der Unternehmer kann mit Zustimmung des Auftraggebers einen spezialisierten Subunternehmer einsetzen.

Das Personal des Unternehmers, das die vertraglich vereinbarten Arbeiten ausführt, tut dies unter Leitung, Autorität und Verantwortung des Unternehmers. Dieses Personal ist in keiner Weise mit dem Auftraggeber verbunden.

Die vom Auftraggeber gegebenen Richtlinien können keinesfalls als Hinweise auf ein Autoritätsverhältnis interpretiert werden.

- 5.2. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer alle Informationen, Bescheide und Zeichnungen, die ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags von oder im Namen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden, untersucht hat. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die Baustelle besichtigt hat und mit den Umständen einverstanden ist, in denen der Unternehmer den Vertrag erfüllen wird.
- 5.3. Der Unternehmer richtet sich vollkommen nach den Richtlinien im Zusammenhang mit der Sicherheit, Absicherung, Gesundheit und Verkehrsordnung innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers. Die geltenden Vorschriften werden vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben und dem Unternehmer übergeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor diese Vorschriften zu ändern. Die neuen Vorschriften gelten ab ihrer Mitteilung an den Unternehmer.
- 5.4. Der Auftraggeber hat das Recht die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren. Der Unternehmer ergreift die nötigen Maßnahmen um die Kontrolle zu ermöglichen. Das widerspricht nicht der Autonomie, in welcher der Unternehmer die Arbeit erbringt.
- 5.5. Wenn der Vertrag, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und/oder Richtlinien behördenseitig eine Prüfung und/oder Untersuchung der Arbeiten vorschreiben, muss

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 3

- der Unternehmer diese Prüfung und/oder Untersuchung fristgerecht ausführen oder ausführen lassen.
- 5.6 Der Unternehmer verpflichtet sich dazu für die Ausführung der Arbeiten vor Ort sein Personal mit dem erforderlichen Schutzhelm, einer Schutzbrille, Sicherheitsschuhen und einem Overall auszustatten.
- 5.7. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu alle Verpflichtungen einzuhalten, die mit der Erbringung von Leistungen mit eigenem Personal oder mit Subunternehmern auf belgischem Grundgebiet zu tun haben und gewährleistet, dass seine Arbeitnehmer oder Angestellten oder seine Subunternehmer und die Arbeitnehmer oder Angestellten dieser Subunternehmer ihre Verpflichtungen in diesem Zusammenhang erfüllen. Das betrifft unter anderem, aber nicht ausschließlich:
- Die Beantragung von E101-Formularen für das Personal, das im Ausland eingesetzt wird;
 - Die Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen betreffend LIMOSA
 - Die Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen betreffend DIMONA
 - Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 zur Bereitstellung von Arbeitnehmern für die Erbringung von Leistungen und Einführung eines vereinfachten Systems zur Bewahrung von sozialen Dokumenten für Unternehmen, die in Belgien Arbeitnehmer zur Verfügung stellen
 - Die Einhaltung aller anderen belgischen Gesetze betreffend der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
- 5.8. Der Auftraggeber hat das Recht Arbeitnehmern oder Angestellten des Unternehmers/dessen Subunternehmers den Zugang zum Arbeitsplatz zu verweigern, die eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen oder nicht beweisen können, dass sie diese Bedingungen erfüllen oder die für die Erfüllung des Vertrags nicht geeignet sind. Der Subunternehmer entfernt diese Arbeitnehmer oder Angestellten auf Ersuchen des Auftraggebers unverzüglich. In einem solchen Fall kann der Unternehmer/dessen Subunternehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen des Auftrags machen. Diese Arbeitnehmer oder Angestellten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erneut beschäftigt werden.
- 5.9. Der Unternehmer bürgt dem Auftraggeber und dessen Arbeitnehmern, Organen und Angestellten für alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich der vermögensrechtlichen Schäden, die aus strafrechtlichen Verurteilungen entstehen, die die Folge der Nichteinhaltung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch den Unternehmer oder seine Arbeitnehmer oder Angestellte oder dessen Subunternehmer und die Arbeitnehmer oder Angestellten dessen Subunternehmers sind.

6. Vertagung oder Beendigung des Vertrags

- 6.1. Der Auftraggeber kann jederzeit die Ausführung des Vertrags oder eines Teils davon vertagen. Wenn der Vertrag vertagt und anschließend weitergeführt wurde, wird die Ausführungsfrist des Vertrags um eine von den Parteien vereinbarte Dauer verlängert. Mangels einer Einigung gilt eine maximale Verlängerung der vertagten Frist. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu diese so vereinbarte neue Ausführungsfrist einzuhalten.
- 6.2. Wenn der Unternehmer bei der Erfüllung einer auf ihm ruhenden Verpflichtung versagt, darunter u.a. die Nichteinhaltung der Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien jeglicher Art oder die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, kann der Auftraggeber den Vertrag außergerichtlich zu Lasten des Unternehmers, unter der Bedingung der vorherigen, schriftlichen Inverzugsetzung und ohne Schadenersatz aus irgendwelchen Gründen aufheben.
- Im oben genannten Fall wird der Unternehmer alle Schäden, die mit seinem/seinen Fehler(n) in einem Kausalzusammenhang stehen sowie, als zusätzlicher Posten, alle beim Auftraggeber angefallenen Kosten, darunter alle vertretbaren außergerichtlichen Kosten, ersetzen.
- 6.3. Bei Konkurs, Zahlungseinstellung, Liquidation des Unternehmers, des Verlusts der Registrierung als Unternehmer, die Nichtzahlung des Unternehmers kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung zu Lasten des Unternehmers aufheben, ohne dass er zu irgendeiner Form des Schadenersatzes verpflichtet ist. Der Unternehmer ist zur Vergütung aller Schäden und Kosten verpflichtet, die der Auftraggeber infolge dessen erleidet. Alle Forderungen, die der Auftraggeber in diesen Fällen gegen den Unternehmer hat oder bekommt, werden sofort und vollständig einforderbar.
- 6.4. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit einseitig schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen. Der Unternehmer hat kein Recht auf Zahlung der Kosten, die nach der effektiven Kündigungsfrist gemacht wurden, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass diese Kosten zur Erfüllung seiner Pflichten angefallen sind, die er eingegangen ist, bevor ihm die Kündigung zugestellt wurde. Der Kostpreis für teilweise fertig gestellte Teile der Arbeiten wird auf der Grundlage der Stundentarife oder Einheitspreise berechnet. Bei einem pauschalen Preis wird der Kostpreis verhältnismäßig berechnet. Der Auftraggeber ist keinesfalls zur Zahlung eines Schadenersatzes infolge Schaden oder Verlust des erwartete Gewinns infolge einer solchen Vertragsbeendigung verpflichtet.
- 6.5. Bei der Beendigung des Vertrags muss der Unternehmer dem Auftraggeber unverzüglich alle bautechnischen Daten und Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag übergeben hat, zurückgeben. Der Unternehmer muss alle Kopien aller Subunternehmerverträge und Einkaufsbestellungen übergeben, ungeachtet dessen, ob diese Arbeiten ausgeführt sind, in Ausführung sind oder noch offen stehen. Der Unternehmer muss einen Bericht mit Angabe des genauen Stands der Ausführung des Unternehmervertrags, der Subunternehmerverträge und der Einkaufsbestellungen vorlegen. Wenn der Auftraggeber einer Übertragung der Subunternehmerverträge oder Einkaufsbestellungen zustimmt, ergreift der Unternehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der Übertragung dieser Subunternehmerverträge oder Einkaufsbestellungen auf den Auftraggeber.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 5

7. Geheimhaltung

Der Unternehmer erklärt hiermit alle Informationen, die er vom Auftraggeber erhält und die sich auf die Einstellungen und den Produktionsprozess beziehen, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder für Dritte zu verwenden und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren nach jeder Bereitstellung von Informationen.

Diese Informationen umfassen Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und alle Informationen technischer oder technologischer Art. Der Unternehmer verwendet diese Informationen nur zugunsten des Auftraggebers und zur Ausführung seiner Arbeiten in seinem Unternehmen.

Der Unternehmer gibt seinem Personal deutliche Anweisungen betreffend der Einhaltung der Geheimhaltungsnormen, wie oben beschrieben und überwacht, dass die vorgeschriebenen Normen strikt eingehalten werden. Der Unternehmer haftet für Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht durch seine Arbeitnehmer oder Subunternehmer.

Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, für Anzeigen oder Veröffentlichungen keine Fotos, Zeichnungen oder andere Materialien zu verwenden, die sich auf die Einrichtungen oder den Produktionsprozess des Auftraggebers beziehen, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erhalten zu haben.

Alle Dokumente, die in dieser Klausel "Geheimhaltung" genannt sind, werden dem Auftraggeber bei Vertragsende zurückgegeben.

8. Subunternehmung

- 8.1. Der Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt den Vertrag oder einen Teil davon an Dritte weiterzugeben. Wenn der Auftraggeber zustimmt, verpflichtet sich der Unternehmer dazu, in den Vertrag mit seinen Subunternehmern dieselben Klauseln und Bestimmungen aufzunehmen.

Das Regiepersonal betreffend, hat der Unternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht das Recht Arbeiten von Personen ausführen zu lassen, die nicht auf seiner eigenen Lohnliste stehen. In einem solchen Fall wird dem Auftraggeber vorher eine Liste mit "Personal, das nicht zum Unternehmer gehört" einschließlich dem Namen des betreffenden Subunternehmers zur Genehmigung vorgelegt.

- 8.2. Keinerlei Klausel dieses Vertrags führt zu einem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Subunternehmern des Unternehmers.

- 8.3. Wenn der Auftraggeber die Subunternehmen des Unternehmens annimmt, muss der Unternehmer darauf achten, dass der Subunternehmer die folgenden Verpflichtungen hat:

- Der Subunternehmer muss seinem Personal gegenüber alle gesetzlichen, vorgeschriebenen und konventionellen Bestimmungen auf steuerlicher und sozialer Ebene und betreffend der Sicherheit, Hygiene und allgemeinen Arbeitsbedingungen einhalten.

- Der in Belgien ansässige Subunternehmer beweist, dass er als Unternehmer registriert ist und verpflichtet sich dazu seine Registrierung bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags zu behalten, also bis er die letzte Zahlung erhalten hat. Der Subunternehmer muss den Beweis der Registrierung vorlegen. Die Rechnungen des Subunternehmers müssen die Registriernummer als Unternehmern des Subunternehmers angeben. Die Registrierung als Unternehmer muss den zu erbringenden Leistungen entsprechen. Der Subunternehmer, dessen Registrierung bei der Ausführung des Vertrags gestrichen wird, informiert den Unternehmer per Einschreiben innerhalb von zwei Werktagen nach der Mitteilung der Streichung.
- Wenn der Subunternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, muss er beweisen, dass er die gesetzlichen Verpflichtungen betreffend LIMOSA und DIMONA erfüllt hat.
- Der in Belgien oder nicht in Belgien ansässige Subunternehmer muss bei Vertragsabschluss und bei jeder Rechnung nachweisen, dass er keine Schulden bei der Sozialversicherung hat. Wenn kein anderes früheres Beginndatum festgelegt wird, muss der Subunternehmer ab 1. Januar 2009 auch beweisen, dass er keine Steuerschulden hat.
- Wenn der Subunternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, legt er beim Abschluss des Vertrags und auf Ersuchen des Auftraggebers bei jeder Rechnung eine Kopie der gültigen Nachweise E101 seiner Arbeitnehmer vor, sowie einen Nachweis des Arbeitgeberdiensts für Organisation und Kontrolle des Existenzsicherheitssystems (PDOK), dass er keine Schulden bei der PDOK hat.

8.4. Wenn der Subunternehmer Sozialversicherungsschulden und ab 1. Januar 2009 – wenn kein früheres Beginndatum bestimmt wird – Steuerschulden hat, muss der Unternehmer die nötigen Einbehalte vornehmen.

8.5. Der Subunternehmer kann nur Subunternehmer einsetzen, mit denen der Unternehmer und der Auftraggeber vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

Der Subunternehmer verpflichtet sich dazu, dieselben Verpflichtungen in seine Verträge mit seinen Subunternehmern aufzunehmen.

8.6. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor den Vertrag infolge eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder die Nichteinhaltung der sozialen oder steuerlichen Verpflichtungen sofort und ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich zu beenden, ungeachtet des Rechts des Auftraggebers auf Schadenersatz für alle nachteiligen Folgen.

9. Einhaltungspflicht - Registrierung

9.1. Der in Belgien ansässige Unternehmer erklärt, dass er als Unternehmer registriert ist und verpflichtet sich dazu seine Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu behalten, dass der Vertrag vollständig ausgeführt wurde, also bis er die letzte Zahlung erhalten hat.

Der Unternehmer muss den Nachweis der Registrierung vorlegen. Die Rechnungen des Unternehmers müssen die Registriernummer als Unternehmer des Unternehmers angeben. Die Registrierung als Unternehmer muss den Arbeiten entsprechen, die der Unternehmer im Auftrag des Auftraggebers ausführt. Der Unternehmer, dessen Registrierung bei der Erfüllung des Vertrags gestrichen wird, informiert den Auftraggeber unverzüglich und innerhalb von zwei Werktagen per Einschreiben.

- 9.2. Wenn der Unternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, muss er nachweisen, dass er die gesetzlichen LIMOSA- und DIMONA-Verpflichtungen erfüllt hat.
- 9.3. Der in Belgien oder nicht in Belgien ansässige Unternehmer muss bei Vertragsabschluss und bei jeder Rechnung nachweisen, dass er keine Schulden bei der Sozialversicherung hat. Wenn kein anderes früheres Beginndatum festgelegt wird, muss der Subunternehmer ab 1. Januar 2009 auch beweisen, dass er keine Steuerschulden hat..

Wenn der Unternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, legt er beim Abschluss des Vertrags und auf Ersuchen des Auftraggebers bei jeder Rechnung eine Kopie der gültigen Nachweise E101 seiner Arbeitnehmer vor, sowie einen Nachweis des Arbeitgeberdiensts für Organisation und Kontrolle des Existenzsicherheitssystems (PDOK), dass er keine Schulden bei der PDOK hat.

- 9.4. Wenn der Unternehmer Sozialversicherungsschulden und ab 1. Januar 2009 – wenn kein früheres Beginndatum bestimmt wird – Steuerschulden hat, muss der Auftraggeber die nötigen Einbehalte vornehmen.

Wenn der Auftraggeber feststellt, dass er zu Unrecht keine Einbehalte gemacht hat, darf er die Beträge einbehalten, die der höchsten Buße entsprechen, die ihm die Behörden für die verspätete Einzahlung geben können und diese als Sicherheitsleistungen hinterlegen, bis feststeht, dass ihm keine oder eine kleinere Buße auferlegt wird, woraufhin der Auftraggeber die restlichen Beträge an den Unternehmer zurücküberweist.

- 9.5. Der Unternehmer vergütet und bürgt dem/den Auftraggeber für jeden erlittenen Nachteil, der direkt oder indirekt aus dem Vertrag entsteht, einschließlich der Nichteinhaltung steuerlicher oder sozialer Gesetze. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, sich bedingungslos dem Auftraggeber in jedem verwaltungstechnischen oder gerichtlichen Verfahren, das aufgrund einer Tätigkeit oder Tat des Unternehmers, seines Personals, seiner Vertreter oder Subunternehmer gegen den Auftraggeber eingeleitet wird anzuschließen und diesem zu bürgen.

Der Auftraggeber behält sich auch das Recht vor den Vertrag infolge eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder die Nichteinhaltung der sozialen oder steuerlichen Verpflichtungen sofort und ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich zu Lasten des Unternehmers zu annullieren, ungeachtet des Rechts des Auftraggebers auf Schadenersatz für alle nachteiligen Folgen, die der Auftraggeber haben sollte.

10. Sozialgesetzgebung

Der Unternehmer muss die geltende Sozialgesetzgebung beachten. So bestätigt der Unternehmer, welcher der belgischen Sozialgesetzgebung unterliegt, dass er die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Gesetz vom 27. April 2007 (Programmgesetz) und seine Ausführungsbeschlüsse kennt, sowie alle darin genannten Formalitäten genau ausführt, wenn die Tätigkeiten des Unternehmers in das Anwendungsgebiet des Gesetzes fallen.

Arbeitnehmer des Unternehmers, die nicht der belgischen Sozialgesetzgebung unterliegen, müssen jederzeit über alle nach dem belgischen Gesetz vorgeschriebenen Dokumente verfügen, die ihnen gestatten in Belgien Arbeiten ohne Abzug der vorgeschriebenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (für EG-Bürger u.a. Dokument E101) auszuführen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor den Vertrag eventuell unverzüglich und ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich zu Lasten des Unternehmers infolge eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen aufzuheben, ungeachtet des Rechts des Auftraggebers auf Schadenersatz für alle nachteiligen Folgen, die der Auftraggeber haben sollte, wenn ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Sache festgestellt wurde.

11. Ausländische Firmen

Der Unternehmer hat alle MwSt.-Formalitäten zu erledigen.

Entsteht als direkte oder indirekte Folge einer unvollständigen oder falschen Anwendung der MwSt.-Gesetzgebung durch den Unternehmer oder einen seiner Subunternehmer eine Verpflichtung für den Bauherrn, eventuell wegen Solidarhaftung, zur Zahlung von MwSt. oder einer Geldstrafe, bzw. eine Beschränkung oder Verweigerung des Rechts auf MwSt.-Abzug oder ein sonstiger Nachteil, hat der Unternehmer alle Beträge zu begleichen, die der Bauherr zahlen muss, und muss er dem Bauherrn alle Schäden ersetzen.

Bei der Einfuhr von Gütern durch den „Unternehmer“ darf der Bauherr nicht als Empfänger zur Anwendung der MwSt.- und Zollgesetzgebung angegeben werden. Der Unternehmer tut im Rahmen der MwSt.-Gesetzgebung alles Mögliche, um zu vermeiden, dass der Bauherr, als Empfänger oder in einer anderen Eigenschaft, zur Zahlung an eine belgische oder Auslandsbehörde von Einfuhr-MwSt. oder sonstigen Einfuhrzöllen verpflichtet wird. Die Einfuhr-MwSt. kann genauso wenig in irgendeiner Weise dem Bauherrn weiterberechnet werden.

12. Wahrheitsgetreue Buchhaltung

Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass seine Buchhaltung die Ausführung der Arbeiten und die Bezahlung genau darstellt und dass er ein effizientes internes Kontrollsystem hat, sowie dass alle finanziellen Reglungen, Berichte, Rechnungen und alle anderen Dokumente, die er in Ausführung des Vertrags erstellt, wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Der Auftraggeber hat das Recht die Bezahlung von nicht detaillierten Rechnungen oder Rechnungen ohne die notwendigen Beweise auszusetzen, solange der Unternehmer nicht nachgewiesen hat, dass diese Rechnungen der Wahrheit entsprechen.

13. Ausführung der Arbeit – Gesetzliche Vorschriften - Material - Personal - Sitzungen mit dem Auftraggeber

Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, die Arbeit entsprechend der geltenden Vorschriften für Arbeiten und der Werksvorschriften auszuführen, diese zu kontrollieren und sie innerhalb

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 9

der festgelegten Frist nach den Regeln der Kunst und des fachmännischen Könnens zur Zufriedenheit des Auftraggebers sowie unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen fertig zu stellen. Jede Änderung oder Abweichung von den Vertragsbestimmungen wird erst nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers bindend.

Wenn im Zusammenhang mit der Bedeutung in dem einen oder anderen Dokument Uneinigkeiten entstehen und sich die Parteien nicht bezüglich der korrekten Auslegung einigen können, wird die Auslegung der richtigen Bedeutung einem Dritten vorgelegt, insbesondere einem von beiden Parteien zu bestellenden, zugelassenen Gerichtssachverständigen im Bereich Bauarbeiten.

Der Unternehmer verpflichtet sich dazu die nötigen Genehmigungen und Lizenzen für die Ausführung des Vertrags zu erhalten.

Der Unternehmer hält bei der Ausführung dieses Vertrags alle geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bedingungen ein. Der Unternehmer erwirbt alle für ihn geltenden erforderlichen Genehmigungen und Ermächtigungen für die Ausführung der Arbeiten, wie in den "Sicherheitsvorschriften für Dienstleistungen" beschrieben". Diese Unterlagen sind baustellenspezifisch. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass er über die korrekten Unterlagen verfügt.

Wenn nichts anders Lautendes vereinbart wurde, liefert der Unternehmer alle Materialien, Werkzeuge, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen, Anlagen, Transportmöglichkeiten und alle anderen Mittel und Produkte, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind.

Der Unternehmer stellt die nötigen Arbeitskräfte für die Ausführung der Arbeit ein. Wenn nichts anderes vereinbart wird, sorgt er außerdem für alle vorübergehenden Notwendigkeiten, einschließlich Transport und Unterkunft, des von ihm beschäftigten Personals.

Der Unternehmer ist bei allen Versammlungen anwesend, die der Auftraggeber organisiert oder ankündigt, um die Arbeiten zu besprechen und Informationen zu erhalten. Unabhängig von der Art und Weise, in der der Unternehmer bei diesen Versammlungen vertreten ist, sind alle dort getroffenen Entscheidungen und erteilten Informationen für den Unternehmer bindend.

14. Inspektion der Arbeiten und Verwendung von Materialien

Der Auftraggeber kann jederzeit die Arbeiten und verwendeten Materialien inspizieren. Der Unternehmer ergreift die nötigen Maßnahmen um den Zugang und die Inspektion zu erleichtern.

Der Unternehmer kontrolliert alle Materialien, Werkzeuge, Ausrüstung, Geräte, Maschinen, Anlagen und andere Mittel oder Produkte, die zur Erbringung der Arbeiten notwendig sind und vom Auftraggeber geliefert oder bestellt wurden, bei der Lieferung auf der Baustelle (oder dem Betrieb) auf ihre Eignung für eine gute und sichere Ausführung der Arbeiten. Wenn der Unternehmer feststellt, dass eine dieser Waren ihm nicht in geeignetem Zustand geliefert wird, informiert er den Auftraggeber darüber sofort, wenn nicht wird davon ausgegangen, dass er sie in geeignetem Zustand erhalten hat.

14.1. Gültig für die Lieferung von Materialien, die als Teil einer Installation dienen:

Ungeachtet aller anderen Inspektionen aus dem Vertrag kann der Auftraggeber jederzeit die Kontrolle der Arbeit und Materialien fordern, die ihm von unzureichender Qualität zu sein scheinen.

In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet diesen Teil der Arbeiten und Materialien zur Kontrolle zugänglich zu machen. Wenn infolge dessen ersichtlich wird, dass die Arbeit und/oder das Material tatsächlich den Vertragsbedingungen entspricht, gehen die Kosten für die Erreichbarkeit der Arbeiten und Materialien und deren Kontrolle, die Reparatur und dem eventuellen Ersatz zu lasten des Auftraggebers. Im entgegengesetzten Fall trägt der Unternehmer die Kosten.

Alle verwendeten Materialien müssen neu und von bester Qualität sein, müssen dem Vertrag entsprechen und fachkundig verwendet werden. Alle verwendeten Materialien müssen der letzten Veröffentlichung der betreffenden belgischen Normen entsprechen, ungeachtet dessen, ob sie in den Vertrag aufgenommen wurden. Wenn im Vertrag auf britische, amerikanische oder andere Normen und/oder Empfehlungen eines Herstellers verwiesen wird, hat die entsprechende belgische Norm Vorrang. Auf Ersuchen des Auftraggebers beschafft der Unternehmer alle gewünschten Informationen betreffend Herkunft und Eigenschaften der von ihm verwendeten Materialien. Wenn dieser Anfrage nicht nachgekommen wird, behält sich der Auftraggeber das Recht vor die betreffenden Materialien abzulehnen oder auf Kosten und auf Rechnung des Unternehmers zu ersetzen.

Verarbeitete oder nicht verarbeitete Materialien und erbrachte Arbeiten, die nicht dem Vertrag entsprechen, werden vom Unternehmer ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber ersetzt und entfernt. Der Unternehmer muss auch alle Kosten für den Schaden tragen, den der Auftraggeber infolge eines solchen Wechsels und Entfernung leidet. Wenn der Unternehmer diese Entfernungs- und Austauscharbeiten nicht ausführt, führt der Auftraggeber die nötigen Arbeiten auf Kosten und auf Rechnung des Unternehmers aus und zieht den Betrag vom vertraglich vereinbarten Preis ab.

15. Audits

Der Auftraggeber oder sein Vertreter hat jederzeit Zugang zu den Büros und anderen Einrichtungen des Unternehmers, sowie zu seinem Personal und seinen Archiven, Büchern, Akten, Schriftwechsel, Vorschriften, Plänen, Zeichnungen, Daten, Beweisstücken, Buchungsbelegen und Verträgen betreffend der Arbeiten aus dem Auftrag und zwar ausschließlich zu dem Zweck Rechnungslegung, Kosten, gearbeitete Zeit, Leistungen oder andere Elemente, die für die Kosten des Unternehmers ausschlaggebend sind zu prüfen und zu untersuchen, ob der Unternehmer alle Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags einhält.

16. Haftung

16.1. Der Unternehmer haftet außer bei einem vorsätzlichen Fehler des Auftraggebers oder eines anderen Vertragspartners des Auftraggebers für alle Schäden, die in einem Kausalzusammenhang mit Fehlern bei der Erfüllung dieses Vertrags, mit Fehlern seiner Arbeitnehmer (auch Zeitarbeitskräfte) und seiner Bevollmächtigten, mit Fehlern seiner Subunternehmer sowie aller anderen Personen stehen, die er, wenn auch faktisch, engagiert hat.

So haftet der Unternehmer u.a. für alle Materialien, Werkzeuge, Geräte, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen und andere Mittel oder Produkte, die zur

Ausführung der Arbeiten auch beim Transport für oder im Auftrag des Unternehmers notwendig sind.

- 16.2. Wenn ein dem Unternehmer zurechenbarer Fehler im Sinne von Artikel 16.1. Dritten Schaden zufügt, dann wird ausschließlich der Auftragnehmer diesbezüglich haftbar sein. Er verzichtet ausdrücklich auf alle Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber und sonstige Vertragspartner des Auftraggebers. Die Personalmitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten des Auftraggebers sind Dritte in Bezug auf den Auftraggeber.

Der Unternehmer wird den Auftraggeber und die sonstigen Vertragspartner außerdem vor allen Ersatzansprüchen seitens der geschädigten Dritten schützen. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, sich bedingungslos dem Auftraggeber anzuschließen und jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beizutreten, das gegen den Auftraggeber wegen einer Aktivität oder Handlung des Unternehmers, seines Personals, seiner Angestellten oder der Auftragsvergabe eingeleitet wird.

- 16.3. Der Unternehmer ist in jeder Hinsicht, wie oben erwähnt, für Fehler seiner Subunternehmer haftbar.
- 16.4. Der Unternehmer vergütet und bürgt dem Auftraggeber für alle erlittenen Nachteile, die direkt oder indirekt aus einer Verpfändung oder Pfändung jeglicher Art zu Lasten des Unternehmers oder dessen Subunternehmer entstehen. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu die Verpfändungen und Pfändungen unverzüglich aufheben zu lassen.
- 16.5. Der Auftraggeber hat das Recht von jeder Abrechnung, die aus dem vorliegenden Vertrag dem Unternehmer zu zahlen ist, einen Betrag in Höhe des Schadens abzuziehen, der dem Schaden entspricht, den der Auftraggeber aufgrund eines Fehlers erlitten hat, für den der Unternehmer haftbar ist, einschließlich der Kosten (ohne Einschränkung) für die Fertigstellung der Arbeiten. Der Unternehmer zahlt dem Auftraggeber alle Beträge über der Abrechnung.
- 16.6. Der Auftraggeber oder ein anderer Vertragspartner des Auftraggebers sind nur für einen vorsätzlichen Fehler ihrerseits haftbar.

17. Versicherung

17.1. Haftpflichtversicherungen

Der Unternehmer schließt alle notwendigen Haftpflichtversicherungen ab, darunter eine Betriebshaftpflicht und soweit zutreffend eine Nachlieferungshaftpflicht sowie eine Berufshaftpflichtversicherung.

Die folgenden Schäden müssen mindestens von der Betriebshaftpflicht gedeckt werden: Vergütung bei Körperschäden, Vergütung bei Sachschäden, Schäden an Sachen, die dem Unternehmer anvertraut wurden, Brand-, Rauch- und Wasserschäden, rein immaterieller Schaden, Belästigung der Nachbarn, Umweltschäden, Schäden allerlei Art, Haftung des Unternehmens für Handlungen der Subunternehmer. Die garantierten Beträge für die Betriebshaftpflichtversicherung müssen mindestens 10.000.000 EUR pro Schadenfall betragen.

Die versicherten Beträge der Nachlieferungshaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens 10.000.000 EUR pro Versicherungsjahr betragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 12

Die versicherten Beträge können mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vermindert werden.

- 17.2. Der Unternehmer schließt alle anderen notwendigen Versicherungen, darunter alle gesetzlichen Pflichtversicherungen, wie die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsunfallversicherung und die gesetzlich vorgeschriebene Fahrzeughaftpflichtversicherung, sowie eine Transportversicherung für den Warentransport ab.
- 17.3. Der Unternehmer schließt die Versicherungen bei einer solventen Versicherungsgesellschaft mit mindestens einer A-Bewertung von Standard & Poor's oder Moody's bzw. einer anderen gleichwertigen internationalen Bewertungsinstanz ab.

Bevor die Arbeiten aus diesem Vertrag begonnen werden, legt der Unternehmer dem Auftraggeber den Versicherungsnachweis, der vom Unternehmer und seiner/seinen Versicherungsgesellschaft/en oder seinem Versicherungsmakler unterzeichnet wurde/n, sowie den Zahlungsnachweis der Prämie vor. Das Versicherungsattest muss die folgenden Angaben enthalten: Name der Versicherungsgesellschaft, Name des Versicherten, Anfangs- und Enddatum der Police, Deckungssummen für Körper- und Sachschäden, kurze Beschreibung der gedeckten und ausgeschlossenen Risiken, Unterschrift der befugten Person bei der Versicherungsgesellschaft. Das Versicherungsattest muss auch angeben, dass der Versicherer den Unternehmervertrag einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und dass der Versicherer die Deckung der Haftung des Versicherten aus Artikel 16. der allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Die vom Unternehmer abgeschlossenen Versicherungen enthalten eine Rechtsmittelverzichtserklärung, mit welcher der Versicherer auf jedes Rechtsmittel gegenüber dem Auftraggeber und anderen Vertragspartnern des Auftraggebers verzichtet.

Wenn diese Police(n) dem Auftraggeber zufolge unzureichend die Haftung des Unternehmers deckt, lässt der Unternehmer diese Police(n) auf erstes Ersuchen des Auftraggebers anpassen, damit alle Haftungen gedeckt sind. Die vom Unternehmer geschlossene/n Police/n muss/müssen eine Klausel enthalten, in der festgelegt wird, dass die Versicherung aus irgendwelchen Gründen nur beendet werden kann, wenn der Auftraggeber schriftlich und vorab darüber informiert wird.

Wenn der Unternehmer die erforderlichen Versicherungen nicht abschließt oder sich weigert diese abzuschließen oder wenn diese Versicherungen ohne Ersatz aufgehoben werden, hat der Auftraggeber das Recht diese Versicherungen selbst auf Kosten und auf Rechnung des Unternehmers abzuschließen.

Wenn der Unternehmer mit Subunternehmern arbeitet, sorgt er dafür, dass die Subunternehmer ebenfalls die nötigen Versicherungen abschließen, außer wenn diese Risiken von der Versicherung des Unternehmers gedeckt sind. Der Unternehmer gestattet seinen Subunternehmern erst dann die Arbeitsaufnahme, wenn die in diesem Artikel erforderlichen Versicherungen abgeschlossen sind.

18. Sicherheit und Gesundheit

Der Unternehmer hält alle gesetzlichen Anforderungen betreffend Sicherheit und Hygiene, wie u.a. festgelegt im A.R.A.B., im Arbeitsvertragsgesetz und dem Gesundheitsgesetz vom 4. August 1996 ein.

Der Arbeitnehmer des Unternehmers führt die Arbeiten auf dem Betriebsgelände vollkommen entsprechend der spezifischen geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers aus. Wenn erforderlich ist der Sicherheitsdienst des Auftraggebers befugt zusätzliche und spezifische Sicherheitsschulungen für das Personal des Unternehmers auf dem Betriebsgelände einzuplanen.

Die Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften ist eine Nichterfüllung vertraglicher Leistungen und berechtigt den Auftraggeber dazu den Vertrag sofort und ohne vorherige Inverzugsetzung außergerichtlich zu Lasten des Unternehmers aufzuheben, ungeachtet des Rechts des Auftraggebers auf Schadenersatz für alle nachteiligen Folgen, die er haben sollte.

19. Arbeiten "in Regie" oder zum Stückpreis

19.1. Stundenreglung (wenn zutreffend)

- a. Hinsichtlich der Sicherheit und einer korrekten Ausführung des Vertrags, hat der Unternehmer die Pflicht dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer sich immer morgens für eine neue Arbeitsschicht anmelden, außer wenn die Leistungen des vorigen Tags nach 24 Uhr derart verzögert waren, dass keine Nachruhe mehr möglich ist. Wenn diese Umstände auftreten und sich Ihr Personal in Absprache mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers nicht für eine neue Tagschicht anmeldet, muss der Auftraggeber keinerlei Vergütung außer der Überstundenreglung laut Auftrag bezahlen.

Normale Arbeitszeiten sind: von 8:00 Uhr morgens bis 16:30 Uhr abends.
Eine halbe Stunde Pause zum Essen wird nicht bezahlt.

- b. Personal des Unternehmers hält sich an dieselbe Stundenreglung wie innerhalb von INEOS gilt. Abweichungen von der Stundenreglung können nur nach schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen des Auftraggebers erfolgen.

19.2. Allgemein

Die oben genannten Stundentarife / Stückpreise wie in Pos. 1.2. sind "All-in"-Preise und umfassen:

- den Basislohn des/der betreffenden Arbeitnehmer(s), bei Stückpreisen oder Einheitspreisen eventuell auch einen Teil "Material";
- den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung;
- die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung;
- die allgemeinen Kosten des Arbeitgebers;
- die Reisekosten von und zur Baustelle;
- die Arbeitsbekleidung, wie gesetzlich (ARAB) vorgeschrieben;
- die Versicherung gegen Arbeitsunfälle, Krankheit, Invalidität des Arbeitnehmers, sowie die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber Dritten;
- das Bereitstellen des üblichen Handwerkzeugs, entsprechend des Fachgebiets des betreffenden Arbeitnehmers. Eine Inhaltsangabe des Werkzeugkoffers muss dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Druckdatum: 22/02/2010

Anzahl S.: 18

S.: 14

- Austausch dieser Werkzeuge geht zu Lasten des Unternehmers;
- der Unternehmer sorgt für: Wasch- und Umkleieräume, persönliche Umkleieräume mit Schloss, Büroraum, Speiseraum und Werkzeugspinde und zwar für das gesamte beschäftigte Personal.

19.3. Zeitregistrierung - Leistungsabrechnung

Wenn im Vertrag nichts anders Lautendes angegeben ist, wird jede Zeitregistrierung dem Auftraggeber in einer Leistungsabrechnung des Unternehmers mitgeteilt.

Verfahren:

Der Unternehmer notiert die geleisteten Stunden täglich oder nach Vereinbarung in einer Leistungsabrechnung, die in dreifacher Ausfertigung erstellt wird.

Die betreffende Abrechnung wird vom Verantwortlichen des Auftraggebers, der mit der Kontrolle der auszuführenden Arbeiten beauftragt ist, als Genehmigung abgezeichnet.

Das Original bleibt beim Auftraggeber, die zwei anderen Exemplare sind für den Unternehmer. Der Unternehmer schickt ein Exemplar mit der betreffenden Rechnung an den Auftraggeber.

19.4. Zeitkontrolle

Wenn ein Arbeitnehmer, der für den Unternehmer arbeitet, sich zu spät am Arbeitsplatz meldet, kann jede verspätete Zeitspanne nach 5 Minuten vom Auftraggeber als mindestens eine Viertelstunde oder ein Mehrfaches davon betrachtet werden.

Die Rechnungslegung der geleistete Stunden wird nie in Minuten berechnet.

Ein Werktag besteht aus 8 (ganzen) Stunden.

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der genehmigten Leistungsabrechnungen und der Daten der Zeitregistrierung. Bei einer Abweichung zwischen beiden sind die Daten der Zeitregistrierung bindend.

19.5. Stückpreis - Rechnungslegung

Wenn bei Kontrolle durch den Auftraggeber Abweichungen festgestellt werden, hat der Auftraggeber das Recht diese Abweichung auf den gesamten Auftrag zu extrapolieren.

20. Garantie

- Der Unternehmer garantiert, dass alle Waren 12 Monate nach Inbetriebnahme durch den Auftraggeber und maximal 18 Monate nach Lieferung frei von Material- und Herstellungsmängeln sind.
- Der Unternehmer garantiert, dass die Waren den Spezifikationen entsprechen.

21. Allgemein – Zugang zum Betriebsgelände

Jeder Arbeitnehmer erhält bei Ankunft auf den Betriebsgeländen von INEOS eine Badge. Diese Badge gibt Zugang zu unseren Geländen und dient der Eingangs- und Ausgangskontrolle.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, auf eigene Initiative und täglich vor 9:00 Uhr eine Namensliste mit den für diesen Tag beschäftigten Arbeitnehmern beim Pförtner zu deponieren, worauf auch sein Verantwortlicher steht, unter dessen Aufsicht gearbeitet wird.

22. Rechnungslegung

Rechnungen werden an den im Auftrag genannten Zeitpunkten an die INEOS Buchhaltung verschickt. Um eine zügige Bezahlung zu ermöglichen, muss bei Regiearbeiten auch jeder Rechnung zum Nachweis der geleisteten Stunden die betreffende und deutlich vom Verantwortlichen unterzeichnete Leistungsabrechnung beiliegen.

Rechnungen werden in dreifacher Ausfertigung verschickt:

INEOS PHENOL BELGIUM NV
HAVEN 1930, GESLECHT 1
9130 BEVEREN-WAAS
ATT. BUCHHALTUNG

Die Rechnungen werden in derselben Reihenfolge erstellt, wie im betreffenden Auftrag oder Abrufbestellungen angegeben, mit deutlicher Angabe der Auftrags- oder Abrufnummern und/oder der Rahmenvertragsnummer, wenn nicht besteht die Möglichkeit, dass die Zahlung der Rechnung stark verzögert wird.

23. Zahlung

Wenn im Vertrag nichts anders Lautendes angegeben ist, sind alle Rechnungen nach den Standardzahlungsbedingungen des Auftraggebers zahlbar, das heißt netto 60 Tage Monatsende nach Rechnungsdatum und nach Fertigstellung der Arbeiten oder Dienstleistungen.

Alle Beträge, einschließlich der Vergütungen, die der Unternehmer dem Auftraggeber schuldet, können vom Auftraggeber direkt und ohne vorherige Inverzugsetzung mit den Beträgen, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit den Arbeiten zustehen, verrechnet werden.

Wenn der Auftraggeber Nichterfüllung vertraglicher Leistungen, Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen feststellt, ist der Auftraggeber ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt die Zahlung der offenen Rechnungen des Unternehmers auszusetzen.

Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen ausschließlich zugunsten des Unternehmers und werden nicht als Annahme der Arbeiten oder eines Teils davon durch den Auftraggeber betrachtet.

24. Zahlung an Dritte

Der Unternehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber Sicherheit zu verschaffen, dass alle von ihm an Subunternehmer und Lieferanten zu zahlenden Beträge und andere Kosten im Zusammenhang mit Arbeiten, regelmäßig bezahlt werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor Ansprüche gegenüber dem Unternehmer, für die er haftbar gemacht wird, im Namen und zur Entlastung des Unternehmers zu begleichen und solche Zahlungen mit den

Beträgen zu verrechnen, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit den Arbeiten zustehen.

Der Unternehmer wird den Auftraggeber vor allen Forderungen von Subunternehmern an den Auftraggeber schützen. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, sich bedingungslos dem Auftraggeber anzuschließen und jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beizutreten, das gegen den Auftraggeber wegen einer Aktivität oder Handlung des Unternehmers, seines Personals, seiner Angestellten oder der Auftragsvergabe eingeleitet wird.

25. Höhere Gewalt

Die strikte Einhaltung des Zeitplans ist besonders wichtig für den Auftraggeber. Bei höherer Gewalt werden die Arbeiten erst unterbrochen, wenn der Unternehmer dies innerhalb von drei Werktagen nach dem unvorhergesehenen Ereignis per Einschreiben dem Auftraggeber mitgeteilt hat. Die Ausführungsfrist der Arbeiten wird maximal um die Dauer der höheren Gewalt verlängert.

Der Unternehmer verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber aufgrund solcher Situationen höherer Gewalt.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die folgenden Ereignisse nicht als höhere Gewalt betrachtet werden:

- a) schlechte Wetterbedingungen, deren Dauer, Heftigkeit und Frequenz unter oder gleich dem Durchschnitt der 5 letzten Jahre sind.
- b) Streiks, außer Streiks pro Branche, ungeachtet ihrer Dauer;
- c) Zeit, die zur offiziellen Genehmigung von Dokumenten oder Warenproben notwendig ist;
- d) Handlungen der anderen Unternehmer oder Lieferanten, von Agenten und Vertretern des Unternehmers;
- e) Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien und Rohstoffen;
- f) Konkurs, Zahlungsaufschub, Vergleich oder Antrag auf gerichtlichen Vergleich oder Einigung des Unternehmers oder eines bzw. mehrerer Lieferanten.

26. Eigentumsrecht

26.1. Alle Diagramme, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Prototypen, Bestimmungen, Daten und Notizen, Memos und anderen Dokumenten technischer oder ökonomischer Art, die der Auftraggeber dem Unternehmer zur Ausführung der Arbeiten übergibt, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Nach Beendigung der Arbeiten müssen alle Dokumenten sowie alle Kopien auf erstes Ersuchen dem Auftraggeber übergeben

Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer

Ausgabedatum: 21-01-2010

Anzahl S.: 18

Druckdatum: 22/02/2010

S.: 17

werden. Daten, die verloren, beschädigt oder vernichtet wurden, müssen vom Unternehmer repariert oder ersetzt werden. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur in der Garantiezeit.

26.2. Alle geistigen Eigentumsrechte, die aufgrund des Vertrags entstehen, stehen dem Auftraggeber zu. Der Unternehmer ergreift alle nötigen Maßnahmen um diese Rechte des Auftraggebers zu gewährleisten.

26.3 Als Ausnahme von Artikel 26.2. kann der Unternehmer geistige Rechte seinerseits geltend machen, unter der Bedingung, dass diese (a) dem Auftraggeber vor dem Auftrag und schriftlich gemeldet wurden und (b) von dem Unternehmer bei einer gesetzlich dazu anerkannten Instanz (Patent-/Markenbüro ...) eingetragen wurden.

27. Übertragung

Keine Partei darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen.

28. Entsorgung von Abfall und Schutt

Bei der Ausführung der Arbeiten muss der Unternehmer alle Abfälle und den gesamten Schutt, der für die Fertigstellung der Arbeit nicht mehr erforderlich ist, entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Unternehmer kann der Auftraggeber die nötigen Aufräumarbeiten ausführen lassen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Unternehmers.

29. Geltendes Recht – Schlichtung von Uneinigkeiten

- 29.1. Der vorliegende Vertrag ist die vollständige Einigung der Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Briefe, Erklärungen oder Verträge über den Vertragsgegenstand. Der Vertrag kann nur schriftlich und in einem von allen Parteien unterzeichneten Vertrag geändert werden.
- 29.2. Wenn eine Bestimmung oder Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einforderbar ist oder einer zwingenden Bestimmung widerspricht, beeinflusst diese Ungültigkeit nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags und auch nicht des Teils der betreffenden Bestimmung, die einforderbar oder gültig ist. Die Parteien ersetzen die strittigen Bestimmungen durch andere Bestimmungen, die nicht strittig sind und dem Ergebnis der ersten Bestimmungen am dichtesten kommen.
- 29.3. Es kann nur davon ausgegangen werden, dass eine Partei auf ein Recht oder einen Anspruch aus diesem Vertrag oder betreffend einer Nichterbringung von Leistungen einer anderen Parteien verzichtet, wenn dieser Verzicht schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn eine Partei unter Anwendung des vorigen Abschnitts auf Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag verzichtet, kann dieser Verzicht nie als Verzicht auf ein anderes Recht aus dem Vertrag oder betreffend eines Versäumnisses oder einer anderen Nichterfüllung vertraglicher Leistungen der anderen Partei betrachtet werden, auch nicht, wenn beide Fälle große Übereinstimmung zeigen.

30. Gerichtsstand - geltendes Recht

Alle Uneinigkeiten, die aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, unterliegen ausschließlich der Befugnis der Gerichte in Antwerpen, die nach belgischem Recht urteilen.

31. Schlussbestimmung

Alle Mitteilungen, Inverzugsetzungen und Zustellungen zwischen den Vertragsparteien erfolgen gültig per Einschreiben und per Telefax, unbeschadet der sonstigen Beweismittel nach gemeinem Recht.